

Leistungsordnung

SoVD-Landesverband Hamburg e.V.

Inhalt

1 Leistungsempfänger	2
2 Leistungen	3
3 Verfahrensregelung und Zuständigkeiten	4
4 Leistungserbringung	4
5 Kostenbeteiligung	5

Leistungsordnung

SoVD-Landesverband Hamburg e.V.

1

Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind die Mitglieder des SoVD-Landesverband Hamburg e.V. (nachfolgend auch Landesverband oder SoVD Hamburg)

1.1

als

- Sozialrentner:innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Beziehende von Grundsicherungsleistungen
- Sozialhilfeempfangende
- Sozialversicherte
- Patient:innen
- deren Hinterbliebene

1.2

oder

als Antragstellende, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppe betreiben oder betreiben wollen

1.3

oder

als fördernde Mitglieder

1.4

Leistungsempfänger sind auch juristische Personen und Personenvereinigungen. Sie können die Leistungen in Anspruch nehmen, die auf sie sachlich zutreffen und nicht eine natürliche Person als Leistungsempfangende voraussetzen. Die Einzelheiten über den Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Leistungsordnung

SoVD-Landesverband Hamburg e.V.

2 Leistungen

2.1

Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören:

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen aller Gliederungen
- Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes

2.2

Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich:

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe sowie der Kriegsopferversorgung und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt – die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziff. 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung

Hierzu gehören insbesondere:

- Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen
- Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind
- Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze

2.3

Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

Leistungsordnung

SoVD-Landesverband Hamburg e.V.

3

Verfahrensregelung und Zuständigkeiten

3.1

Der Landesverband regelt die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 (im Einvernehmen mit den Orts- und Kreisverbänden).

3.2

Der Landesverband entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialrechtsberatung oder -vertretung.

3.3

Der Bundesverband regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten.

4

Leistungserbringung

Alle Leistungen werden nur auf Antrag und nach Zahlung der Kostenbeteiligung (Vorkasse) gewährt.

Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen.

Ist das Verfahren bereits von anderer Stelle (z.B. Anwälte, Verbände, Gewerkschaften u.a.) initiiert worden, erfolgt grundsätzlich keine Übernahme durch den Landesverband.

Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Hamburg berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten.

Gleiches gilt grundsätzlich nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft. Ob bei einer Kündigung der Mitgliedschaft im Einzelfall für die verbleibende Zeit Rechtsberatungsleistungen erbracht werden, liegt im Ermessen der Geschäftsführung.

Bei Wiedereintritt in den SoVD Hamburg besteht eine Wartezeit von einem Jahr, bevor Beratungs- oder Vertretungsleistungen grundsätzlich in Anspruch genommen werden können. Die Wartezeit kann durch Zahlung eines Jahresbeitrages abgelöst werden

5

Kostenbeteiligung

Zu den durch die Vertretung in allen Anhörungs- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.

Auf die Erhebung von Kostenbeteiligungen beim Mitglied gem. §53 AO (Bedürftigkeit) kann in folgenden Fällen zunächst abgesehen werden:

- Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (gegen Vorlage des Bescheides)
- Bei Bezug von Transferleistungen wie Bürgergeld und Wohngeld

5.1 Kostenbeteiligung für Mitglieder, die im Sinne von §53 der Abgabenordnung bedürftig sind

unter 1 Jahr Mitgliedschaft

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| ▪ Anhörungsverfahren | 70 Euro |
| ▪ Vorverfahren (Widerspruch) | 70 Euro |
| ▪ Verfahren 1. Instanz (Klage) | 120 Euro |
| ▪ Verfahren 2. Instanz (Berufung) | 140 Euro |

ab 2. Jahr Mitgliedschaft

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| ▪ Anhörungsverfahren | 50 Euro |
| ▪ Vorverfahren (Widerspruch) | 50 Euro |
| ▪ Verfahren 1. Instanz (Klage) | 100 Euro |
| ▪ Verfahren 2. Instanz (Berufung) | 120 Euro |

ab 6. Jahr Mitgliedschaft

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| ▪ Anhörungsverfahren | 30 Euro |
| ▪ Vorverfahren (Widerspruch) | 30 Euro |
| ▪ Verfahren 1. Instanz (Klage) | 80 Euro |
| ▪ Verfahren 2. Instanz (Berufung) | 100 Euro |

Leistungsordnung

SoVD-Landesverband Hamburg e.V.

5.2 Kostenbeteiligung für Mitglieder gem. §53 AO im einstweiligen Rechtsschutz

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	100 Euro
Hauptverfahren in der 1. Instanz	100 Euro
Beschwerde gegen einen ablehnenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	120 Euro

5.3 Beratung mit schriftlicher Verfügung

Vorsorgevollmacht	90 Euro
Patientenverfügung	30 Euro
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	120 Euro

Die Kosten fallen gleichermaßen bei der Beratung und schriftlichen Abfassung der Verfügungen sowohl für Einzelpersonen wie auch für Ehepartner, Lebenspartner an.

Diese Leistungsordnung wurde vom Landesvorstand am 15.01.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.